

Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“

Verordnung vom 22.09.2011 über das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ für den Bereich der Stadt Norden, der Samtgemeinde Hage, Gemeinde Dornum, Gemeinde Großheide im Landkreis Aurich

Aufgrund des § 26 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Artikel 1 „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009“ (Bundesgesetzblatt, Jg. 2009, Nr. 51, S. 2542 ff.) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts, Artikel 1 „Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)“ vom 19. Februar 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010 S. 104 ff.) sowie nach § 32 BNatSchG i. V. m. § 25 NAGBNatSchG wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) mit der Bezeichnung "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens" erklärt. Es deckt das ehemalige Landschaftsschutzgebiet LSG-AUR 28 „Dammspolder“ im Landkreis Aurich, Gemeinde Dornum, vom 04.07.1991 teilweise ab.

(2) Das LSG liegt in den folgenden Gemeinden: Stadt Norden, Samtgemeinde Hage, Gemeinde Dornum, Gemeinde Großheide

(3) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 sowie den dieser Verordnung beigefügten Detailkarten im Maßstab 1:10.000 dargestellt; das ehemalige LSG AUR-28 "Dammspolder" ist schraffiert gekennzeichnet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Grenze verläuft an der Innenseite der roten Umrandung. Ortslagen, Geltungsbereiche von Bebauungsplänen sowie Abgrenzungssatzungen gem. § 34 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind von der Verordnung ausgenommen und entsprechend den maßgeblichen Karten ausgegrenzt. Einzelne Hofstellen bzw. Hausgrundstücke sind

aus kartographietechnischen Gründen nicht gesondert ausgegrenzt. Sie sind ebenfalls von der Verordnung ausgenommen.

(4) Das Europäische Vogelschutzgebiet V 63 "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens" (Nds. MBl. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, S. 961) liegt in den entsprechenden Landschaftsschutzgebieten der Landkreise Aurich und Wittmund. Es weist auf dem Gebiet des Landkreises Aurich eine Größe von 5.487 Hektar auf.

(5) Das LSG hat auf dem Gebiet des Landkreises Aurich eine Gesamtgröße von 6.339,23 Hektar. Es beinhaltet neben dem Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ auch das „Nahrungsgebiet Weihen“ in den Gemeinden Dornum und Großheide zur Größe von 722 ha.

(6) Die Verordnung einschließlich der dazu gehörenden Karten kann während der Dienststunden bei den folgenden Stellen unentgeltlich von jedermann eingesehen werden:

- untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
- Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden
- Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage
- Gemeinde Dornum, Schatthausenstraße 9, 26553 Dornum
- Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das im Naturraum „Ostfriesische Seemarsch und Inseln“ gelegene Gebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte, weitgehend offene und gehölzfreie sowie nur sehr dünn besiedelte Marschflächen. Es grenzt im Norden - nur vom Hauptdeich getrennt- unmittelbar an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, der sich

in Teilbereichen mit einem Saum aus Sommerpoldern dem Hauptdeich anschließt. Insgesamt zieht sich das Vogelschutzgebiet V 63 streifenartig entlang des Hauptdeiches von Norddeich im Westen bis Neuharlingersiel im Osten. Die junge Marsch der deichnahen Zone wird überwiegend als Ackerland genutzt. Wintergetreide und Winterraps überwiegen in der Palette der Anbaufrüchte. Entwässerungsgräben zur Parzellenentwässerung und breite Vorfluter mit ihren Röhrichtsäumen strukturieren das Landschaftsbild. Die in der Regel weiter von der Deichlinie entfernt liegenden älteren Marschenböden sind Standorte für Grünland verschiedener Ausprägungen. Weitere charakteristische und markante Bestandteile sind die Grüppensysteme auf den Flächen und das schilfbewachsene Grabennetz sowie verschieden große Marschgewässer, naturnahe Stillgewässer und ehemalige Kleientnahmestellen. Das Gebiet stellt sich als großflächig offener, größtenteils störungsarmer Raum dar.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als naturgeprägte Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit

(3) Das Gebiet V 63 "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens" ist einer der landesweit wichtigsten Brutplätze für die Wiesenweihe, den Schilfrohrsänger und das Blaukehlchen. Es hat im Zusammenhang mit den Flächen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer eine zentrale Bedeutung als Gast- und Rastvogellebensraum für die Weißwangengans, den Goldregenpfeifer, den Großen Brachvogel und die Lach- und Sturmmöwe.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens" ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes "Natura 2000". Dieses setzt sich aus den Schutzgebieten der FFH-Richtlinie (92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992) und den Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009) zusammen. Das Landschaftsschutzgebiet " Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens" dient der Umsetzung des Vogelschutzgebietes V 63 "Ostfriesische

Seemarsch zwischen Norden und Esens". Dieses wurde unter der Nummer 2309-431 gemäß § 10 (6) des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der zu dem Zeitpunkt geltenden Fassung im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7 ff.).

(5) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die im Anhang I (Artikel 4 Absatz 1) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 aufgeführten wertbestimmenden Arten:

- Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*),
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*),
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*),
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*)

und die nach Artikel 4 Absatz 2 wertbestimmenden Zugvogelarten

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*),
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),
- Lachmöwe (*Larus ridibundus*),
- Sturmmöwe (*Larus canus*).

Zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen des LSG werden die Vollzugshinweise für Arten- und Lebensraumtypen der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung geltenden Fassung zugrunde gelegt. Für die wertbestimmenden

Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie sind danach folgende Maßnahmen erforderlich:

Für die wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie sind danach folgende Maßnahmen erforderlich:

Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Neuschaffung strukturreicher Grünland-Grabenareale und Acker-Grabenareale mit hohem Anteil an Röhrichtbiotopen
- Erhaltung und Schaffung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern sowie Gräben und an sonstigen feuchten Bereiche als Niststandort, auch mit einzelnen Gehölzen
- Förderung von schütter bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche
- Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Be- und Entwässerungssystemen in der Acker- und Grünlandmarsch unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art: besonders wertvolle Altschilfgräben sollten von einer Räumung verschont bleiben, zumindest jedoch nur im Abstand von mehreren Jahren alternierend und dabei außerhalb der Brutzeit (Ende März bis Ende Juli) geräumt werden.

Wiesenweihe (*Circus pygargus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt strukturreicher unzerschnittener, großräumig offener Acker-Grabenareale und Grünland-Grabenareale in unmittelbarer Nachbarschaft
- Förderung von Flächen zur Nahrungssuche (Brachflächen, extensiv genutzte Randstreifen, extensiv genutzte Grünländereien)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung geeigneter natürlicher bzw. naturnaher Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.)
- Ruhigstellung der Brutplätze
- Sicherung der Bruten auf Ackerflächen

Weißwangengans (*Branta leucopsis*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt und Schaffung von kurzrasigen Grünlandflächen als Nahrungshabitat für rastende und überwinternde Vögel (v. a. deichnahes Grünland)
- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
- Erhalt freier Flugkorridore zu umliegenden Rastgebieten der Gänse

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt von feuchten kurzrasigen Grünlandflächen

Zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen des LSG für die wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind folgende Maßnahmen notwendig:

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Entwicklung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern und Gräben in strukturreichen Acker-Grünland-Bereichen
- Erhalt und Schaffung eines strukturreichen Grabensystems
- Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Be- und Entwässerungssystemen in der Acker- und Grünlandmarsch unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art; besonders wertvolle Altschilfgräben sollten von einer Räumung verschont bleiben, zumindest jedoch nur im Abstand von mehreren Jahren alternierend einseitig und dabei außerhalb der Brutzeit (Ende März bis Ende Juli) geräumt werden

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt und Entwicklung von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze

Lachmöwe (*Larus ridibundus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Erhalt der offenen Grünlandkomplexe
- Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser und Schlammzonen sowie offenen Wasserflächen
- Erhalt und Schaffung ausreichend beruhigter Rast- und Nahrungshabitate
- Schutz vor Vergrämuungsmaßnahmen in Rasthabitaten
- Jagdruhe

Sturmmöwe (*Larus canus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von offenen Grünland- und Ackerlandschaften
- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen sowie offenen Wasserflächen
- Erhalt und Schaffung ausreichend beruhigter Rast- und Nahrungshabitate

Die Umsetzung dieser Ziele dient überwiegend auch der Erhaltung und Förderung der Arten des gebietszugehörigen Standarddatenbogens in der jeweils geltenden Fassung. Die Arten und die Maßnahmen sind in Anlage 1 aufgeführt

(6) Weitere Erhaltungsziele sind:

- Erhalt der weiträumigen, unverbauten und unzerschnittenen, offenen

Landschaft mit freien Sichtverhältnissen die Erhaltung unverbauter Korridore zwischen dem Watt und Binnenlandflächen, sowie zwischen benachbarten ähnlich strukturierten Landschaftsräumen auf dem Festland,

- die Erhaltung der größtmöglichen Störungsfreiheit,

- keine Erhöhung des Ackeranteils

- Erhaltung großflächiger und offener Rastgebiete für durchziehende Vogelarten in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den Nahrungsgebieten im Wattenmeer und angrenzender geeigneter Landschaftsräume auf dem Festland sowie die Sicherung der Marschenbereiche mit ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit,

- Erhalt und Entwicklung störungsfreier ausreichend großer Brut-, Rast- und Nahrungsräume der wertbestimmenden und der in Anlage 1 genannten Arten

- Erhalt des Grünlandes, Förderung der Umwandlung von Acker in Grünland,

- Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung mit hohen Grundwasserständen,

- Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtbeständen,

- die Erhaltung von Brut- und Nahrungsflächen mit hoher Bodenfeuchtigkeit.

- Sicherung und Entwicklung der Stillgewässer als bedeutsame Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope für die Vogelwelt.

§3

Schutzbestimmungen und Verbote

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es untersagt:

1. Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit hierfür keine öffentlich- rechtliche Genehmigung erforderlich ist, das gilt ebenfalls für Werbeeinrichtungen, Jagd- und Gerätehütten, Hinweisschilder oder Tafeln soweit sie nicht dem Schutz des LSG oder zur saisonalen Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen oder sich auf den Verkehr beziehen, als Ortshinweise benötigt werden oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
2. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze aufzustellen,
3. die Bodengestalt (Oberflächenrelief) durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen,
4. absolutes Dauergrünland vor dem 01. 08. eines jeden Jahres umzubrechen und Dauergrünland in eine andere Nutzungsform zu überführen,
5. oberirdische Versorgungsleitungen herzustellen oder zu verlegen,
6. Straßen oder Wege neu herzustellen oder bisher unbefestigte Wege auszubauen, soweit dadurch neue durchgängige Verbindungswege geschaffen werden,
7. auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen, Plätzen oder Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, außer wenn es der ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung dient,

8. unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Lenkdrachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen (dies gilt auch für sämtliche Kitesportarten),
9. Gewässer auszubauen, wenn dies zur dauerhaften Absenkung des Grundwasserstands führen kann,
10. neue Gräben zur Entwässerung der Dauergrünlandflächen anzulegen. Die Instandsetzung vorhandener Draine und Gräben ist von diesem Verbot ausgenommen.
11. Gewässer und sonstige Feuchtbiotope zu beseitigen oder zu verändern,
12. Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schnittreisigkulturen, Baumschulen sowie Kurzumtriebsplantagen (sog. „Energiewälder“) anzulegen sowie standortfremde oder nicht heimische Pflanzen außerhalb von Hof- und Siedlungsflächen anzusiedeln oder anzupflanzen,
13. Gehölze außerhalb der Hof- und Siedlungsflächen anzupflanzen,
14. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören; die Störungen dürfen insbesondere nicht die in § 2 Abs. 5 genannten Vogelarten vergrämen oder belästigen,
15. Hunde außerhalb der Wege und von Hof- und Siedlungsflächen frei laufen zu lassen, weitergehende Regelungen bleiben hiervon unberührt.
16. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzte Flächen oder solche Flächen, die nicht als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten, in Nutzung zu nehmen oder hierauf Meliorationsmaßnahmen durchzuführen. Vorbehalten bleiben Maßnahmen, die der naturschutzfachlichen Aufwertung oder Entwicklung dieser Flächen dienen,
17. Röhrichte nachhaltig zu beschädigen oder zu beseitigen,
18. Erntegut nach dem 31.10. eines jeden Jahres in der freien Landschaft zu lagern

19. Veranstaltungen in der freien Landschaft ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,

20. lasergestützte Lichttechnik („Skybeamer“) o. a. einzusetzen,

21. nach Inkrafttreten dieser Verordnung Beleuchtungseinrichtungen an oder in Gebäuden, deren Lichtabstrahlung über den zu beleuchtenden Arbeitsbereich hinausgehen, zu installieren und zu betreiben,

22. Fotovoltaikanlagen, Biogasanlagen und Windkraftanlagen zu errichten.

23. im Bereich des ehemaligen LSG „Dammspolder“ sind außerdem folgende Handlungen verboten:

a. in die bestehenden Wasserverhältnisse einzugreifen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die eine Entwässerung zur Folge haben (mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung)

b. in der Zeit vom 01. 04. -31. 07. das Grünland zu schleppen oder zu düngen.

(2) Von den Verboten des Absatz 1 kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gem. § 2 dieser Verordnung nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich entgegenstehen.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

Die Bestimmungen des § 14 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft) bleiben unberührt.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke mit Ausnahme der in § 3, Abs. 2 Nr. 23 genannten Einschränkungen für den Bereich „Dammspolder“ (Landkreis Aurich),
2. Betreten und Befahren des Gebiets durch die Allgemeinheit auf den öffentlichen Straßen und Wegen und den für die Erholungsnutzung vorgesehenen Flächen,
3. das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden sowie für die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn,
 - c. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d. zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- f. sonstige Maßnahmen zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Aurich als untere Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn abzustimmen,
- g. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist
- 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den gesetzlichen Vorschriften
- 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Leitungen und Einrichtungen zur öffentlichen Versorgung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- 6. die Anlage von Hofgehölzen zur Eingrünung landwirtschaftlicher Betriebe auf der Hoffläche bzw. unmittelbar angrenzend an Hofflächen und in Anlehnung an deren Außengrenzen,
- 7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von Flächen, wenn sie wegen der Teilnahme an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm vorübergehend nicht genutzt worden sind,
- 8. privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 (1) des Baugesetzbuches, die im engen räumlichen Zusammenhang mit einer Hofstelle stehen, einschließlich von Erweiterungen oder Aussiedlungen, die aus betrieblichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen notwendig sind,
- 9. die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern,
- 10. Biogasanlagen, die an der Privilegierung gem. § 35 (1) 6 BauGB teilnehmen,
- 11. Kleinwindanlagen, die als Nebenanlagen ausschließlich der Selbstversorgung des landwirtschaftlichen Betriebes i.S. des § 35 (1) 1 BauGB dienen und diesem unmittelbar zu- und untergeordnet sind, soweit sie sich durch ihre Höhe und ihre Wirkung auf das Landschaftsbild nicht erkennbar vom Hofgebäude exponieren, sowie Kleinwindanlagen auf Dächern,

12. die Anlage innerbetrieblicher Viehtriebswege und Wege mit ausschließlich landwirtschaftlicher Nutzung.

(3)Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (§ 5 Abs. 2 BNatSchG).

Bewirtschaftungsformen, die hiervon abweichen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Aurich als untere Naturschutzbehörde.

(4)Freigestellt sind mit dem Landkreis Aurich als zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmte oder von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder der Entwicklung des Landschaftsschutzgebiets dienen.

(5) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt, nicht jedoch die Neuanlage von:

a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,

b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen)

c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.

Für die Neuanlage ist die vorherige Zustimmung des Landkreises Aurich als untere Naturschutzbehörde einzuholen.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Gewässer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang innerhalb der Uferbereiche unter größtmöglicher Schonung insbesondere der Qualität der Gewässer als Bruthabitat für die entsprechenden in § 2 Abs. 5 sowie im Anhang dieser Verordnung genannten Vogelarten.

(7) Freigestellt sind Maßnahmen des Deichschutzes in der gem. § 16 NDG festgelegten Deichschutzzone unter Berücksichtigung von § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind. Bei Erteilung von Befreiungen sind zur Sicherung der Schutzziele Nebenbestimmungen zulässig.

§ 6

Hinweise

(1) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 Bundesjagdgesetz) und die Fischerei (i. S. des Abschnitts 1, §§ 1 bis 10 Niedersächsisches Fischereigesetz) werden nicht unmittelbar berührt.

(2) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Vertragsnaturschutz

(1) Zur Kennzeichnung sowie zur weiteren Information über das Landschaftsschutzgebiet ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen werden - soweit erforderlich - in einem Maßnahmen- oder Bewirtschaftungsplan für das Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

(3) Der gesetzliche Rahmen für die Sicherung schützenswerter Teile von Natur und Landschaft durch vertragliche Vereinbarungen ist im Bundesnaturschutzgesetz festgelegt und soll ein wesentliches Instrument zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Vogelschutzrichtlinie sein (§ 3 Absatz 3, § 21 Abs. 4 sowie § 32 Abs. 3 Satz (4)). Die Vertragsvarianten werden entsprechend der vorhandenen Landesmittel mit festgelegten Laufzeiten angeboten. Neben den vom Land Niedersachsen aufgelegten Programmen besteht die Möglichkeit, durch andere Vertragsformen und Vertragspartner Schutzziele umzusetzen.

Schwerpunkte für den Vertragsnaturschutz ergeben sich aus den Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet.

§ 8

Fachgremium

(1) Zur Beratung der zuständigen Naturschutzbehörde über grundsätzliche Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verwirklichung der in § 2 genannten Schutzziele wird ein Fachgremium gebildet. Die Berufung der Mitglieder und die Themenbehandlung liegen bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

(2) Das Fachgremium wirkt insbesondere mit bei

1. der Erarbeitung und Umsetzung von Planungen und Pflege- und Entwicklungszielen
2. der Änderung oder Ergänzung dieser Verordnung
3. das Fachgremium kann weitere Planungen und Maßnahmen anregen und Empfehlungen zur schutzzweckgerechten Entwicklung des Gebietes aussprechen.

(3) Dem Fachgremium gehören neben der unteren Naturschutzbehörde je drei Vertreter der Landwirtschaft und der regional tätigen anerkannten Naturschutzvereinigungen, sowie anlassbezogen je ein Vertreter der jeweils betroffenen Kommune an.

(4) Das Fachgremium kann bei Ausnahmen nach § 3 (2) und Befreiungen nach § 5 dieser Verordnung beteiligt werden.

§ 9

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Zustimmung erteilt oder die erforderliche Abstimmung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a bis f mit der zuständigen Naturschutzbehörde hergestellt wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

(3) Unberührt bleiben Strafbestimmungen und andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsvorschrift LSG – VO –AUR 28 „Dammspolder“, Gemeinde Dornum vom 04.07.1991 außer Kraft

Aurich, den 22.09.2011

Landkreis Aurich

Der Landrat

Anlage 1

Übersicht über Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen für die Vogelarten gem. Standarddatenbogen

Acrocephalus palustris (Sumpfrohrsänger)

- Verbreiterung der grabenbegleitenden Hochstauden-Vegetation,
- Erhaltung von Randstreifen, Ruderalflächen und Brachen

Acrocephalus schoenobaenus (Schilfrohrsänger)

- als Brutvogel wertbestimmend
- Erhalt bzw. Neuschaffung von Röhrichtbeständen an Fließgewässern und Gräben in strukturreichen Acker-Grünland-Bereichen
- Erhalt und Schaffung eines strukturreichen Grabensystems
- Förderung der wechselseitigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeiten (April bis Juli)

Acrocephalus scirpaceus (Teichrohrsänger)

- Erhalt und Neuschaffung strukturreicher Grünland-Grabenareale und Acker-Grabenareale mit hohem Anteil an Röhrichtbiotopen
- Erhaltung und Schaffung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern sowie Gräben und an sonstigen feuchten Bereichen als Niststandort

Alauda arvensis (Feldlerche)

- Schaffung zusätzlicher Brach- oder Ausgleichsflächen ohne Mahdtermine während der Brutzeit,
- Erhaltung oder Wiederherstellung der Ackerrandstreifen und Ruderalflächen
- Reduzierung des Pestizid- und Düngereinsatzes

Anas clypeata (Löffelente)

- Erhaltung, Schutz und Neuschaffung von geeigneten Kleingewässern, Wiedervernässungsmaßnahmen, Ausbildung von Flutmulden und Temporärgewässern

Anas penelope (Pfeifente)

- Wiedervernässung potentieller Rast- und Überwinterungsgebiete;
- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

Anas platyrhynchos (Stockente)

- keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich

Anser albifrons (Blässgans)

- Schutz vor Störungen in den Rastgebieten;
- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

Anser anser (Graugans)

- Schutz vor Störungen an den Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen
- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

Anser brachyrhynchus (Kurzchnabelgans)

- Schutz vor Störungen an den Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen
- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

Anthus pratensis (Wiesenpieper)

- Vermeidung des Ausmähens von Gräben, Dämmen und Saumbereichen während der Brutzeit

- Extensivierung von Grünlandnutzungen

Aythya fuligula (Reiherente)

- Vermeidung von Störungen, insbesondere durch Freizeitnutzungen

Branta bernicla (Ringelgans)

- Schutz vor Störungen an den Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen

- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

Branta leucopsis (Weißwangengans)

- als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen

- Erhalt und Schaffung von kurzrasigen Grünlandflächen als Nahrungshabitat für rastende und überwinternde Vögel (v. a. deichnahes Grünland)

- Nutzung der Ackerflächen zum Wintergetreideanbau

- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete

- Erhalt freier Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten

- Schutz vor Störungen an den Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen

- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

Calidris alpina (Alpenstrandläufer)

- Schutz, Erhalt und Schaffung von küstennahem, extensiv genutzten Feuchtgrünland;
- Schutz vor Störungen

Charadrius hiaticula (Sandregenpfeifer)

- Wiederherstellung, Schutz und Renaturierung natürlicher Gewässersysteme;
- Schutz vor Störungen, insbesondere durch Freizeitnutzungen

Circus aeruginosus (Rohrweihe)

- Wiedervernässung trockengefallener Schilfgebiete;
- Neuanlage von Ackerrainen, Tümpeln mit Schilfbestand
- Schutz vor Störungen

Circus pygargus (Wiesenweihe)

- als Brutvogel wertbestimmend
- Erhalt strukturreicher unzerschnittener, großräumig offener Acker-Grabenareale und Grünland-Grabenareale in unmittelbarer Nachbarschaft
- Förderung von Flächen zur Nahrungssuche (Brachflächen, extensiv genutzte Randstreifen, extensiv genutzte Grünländereien)
- Erhalt und Schaffung großer, störungsarmer, extensiv bewirtschafteter Grünlandbereiche
- Schutz der Neststandorte in Getreidefeldern durch Vereinbarungen mit den Landwirten

Corvus frugilegus (Saatkrähe)

- Sicherung der Brutplätze (Kolonien) vor Übergriffen und Störungen;
- Erhalt und Förderung einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft

Cygnus [columbianus] bewickii (Zwergschwan)

- Schutz vor Störungen
- Erhalt und Schaffung von extensiv genutztem Feuchtgrünland

Cygnus cygnus (Singschwan)

- Schutz vor Störungen
- Erhalt und Schaffung von extensiv genutztem Feuchtgrünland

Cygnus olor (Höckerschwan)

- besondere Schutzmaßnahmen nicht erforderlich

Fulica atra (Bläßralle)

- Schutz und Erhalt von Altwässern und ungestörten Uferbereichen
- Schutz vor Störungen, insbesondere Freizeitnutzungen

Haematopus ostralegus (Austernfischer)

- besondere Schutzmaßnahmen nicht erforderlich

Larus argentatus (Silbermöwe)

- besondere Schutzmaßnahmen nicht erforderlich

Larus canus (Sturmmöwe)

- als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt von offenen Grünland- und Ackerlandschaften, v. a. im Küstenbereich
- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen sowie offenen Wasserflächen
- Jagdruhe
- Schutz der traditionellen Rastplätze vor Störungen

Larus fuscus (Heringsmöwe)

- besondere Schutzmaßnahmen nicht erforderlich

Larus ridibundus (Lachmöwe)

- als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Erhalt von offenen Grünlandschaften, v. a. an der Küste
- Jagdruhe
- bei Ansiedlungsversuchen Schutz vor Störungen, insbesondere durch Freizeitnutzungen

Luscinia svecica cyaneola (Weißsterniges Blaukehlchen)

- als Brutvogel wertbestimmend
- Erhalt und Neuschaffung strukturreicher Grünland-Grabenareale und Acker-Grabenareale mit hohem Anteil an Röhrichtbiotop

- Erhaltung und Schaffung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern sowie Gräben und an sonstigen feuchten Bereiche als Niststandort, auch mit einzelnen Gehölzen
- Förderung von schütter bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche
- Förderung der wechselseitigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeiten (April bis Juli)

Motacilla flava (Schafstelze)

- Renaturierung und Pflege von Feuchtwiesen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Neuschaffung von Brachestreifen, Förderung bewachsener Wegränder;
- Sicherstellung oder Wiederherstellung von Kleingewässern und vernässten Stellen in großräumigen Ackerbereichen

Numenius arquata (Großer Brachvogel)

- als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen

Pluvialis apricaria (Goldregenpfeifer)

- als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt von feuchten kurzrasigen Grünlandflächen

Pluvialis squatarola (Kiebitzregenpfeifer)

- Schutz der Rastbestände vor Störungen

Saxicola rubetra (Braunkehlchen)

- Renaturierung und Pflege von Feuchtwiesen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Neuschaffung von Brachestreifen, Förderung bewachsener Wegränder;
- Sicherstellung oder Wiederherstellung von Kleingewässern und vernässten Stellen in großräumigen Ackerbereichen

Tringa totanus (Rotschenkel)

- Renaturierung und Pflege von Feuchtwiesen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Schutz und Erhalt von Altwässern und ungestörten Uferbereichen
- Schutz vor Störungen, insbesondere Freizeitnutzungen

Vanellus vanellus (Kiebitz)

- Renaturierung und Pflege von Feuchtwiesen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Schutz vor Störungen in den Brutbereichen
- Herrichtung von ungenutzten Ackerrainen und Ruderalflächen